

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 19. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2023)

zum Thema:

Refinanzierung Betriebsratsarbeit

und **Antwort** vom 29. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Januar 2024)

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17674
vom 19. Dezember 2023
über Refinanzierung Betriebsratsarbeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Abgeordneten: Die Richtlinien der Regierungspolitik vom 25. Mai 2023 sehen vor, dass bei der Refinanzierung der Arbeit der Träger die Kosten der Betriebsratsarbeit berücksichtigt werden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat der Senat zum Berichtsauftrag lfd. Nr. 19 zum Einzelplan 11 im Ausschuss für Arbeit und Soziales geantwortet, dass „speziell für diese Kosten“ bei Projektförderungen keine finanzielle Vorsorge getroffen wurde. Es wurde auch mitgeteilt, dass schon bisher bei der Bewilligung von Zuwendungen indirekte Kosten, wie die Refinanzierung von Betriebsratsarbeit, berücksichtigt wurden.

1. Wie ist die aktuelle Vorgehensweise der Bewilligungsstellen bei der Beantragung, Prüfung und Genehmigung einer Refinanzierung von Kosten gesetzlicher Pflichtfreistellungen und der Betriebsratsarbeit nach dem Betriebsverfassungsgesetz im Rahmen der Projektförderung für freie Träger?

Zu 1.: Anteile für die Kosten für Betriebsratsarbeit sind in Zuwendungen zur Projektförderung grundsätzlich nicht enthalten, da im Rahmen der Projektförderung nur einzelne, zeitlich und inhaltlich befristete Vorhaben des Zuwendungsempfängenden gefördert werden, deren Ausgaben durch die ausgereichte Zuwendung (anteilig) gedeckt werden. Allgemeine Ausgaben des Zuwendungsempfängenden werden bei der Projektförderung typischerweise nicht berücksichtigt.

2. Wie ist das Verfahren der Beantragung, Prüfung und Genehmigung, wenn sich erst zu einem Zeitpunkt nach positivem Zuwendungsbescheid ein Betriebsrat konstituiert hat?

Zu 2.: Zuwendungsempfänger können – abhängig von der Finanzierungsart – Änderungsanträge stellen, wenn sich während einer laufenden Zuwendung neue Sachverhalte ergeben. Bei der Prüfung und Genehmigung von Änderungsanträgen werden dieselben rechtlichen Bestimmungen wie bei der ursprünglichen Bewilligung des Zuwendungsantrags zu Grunde gelegt.

3. Wie hoch ist der Anteil der bewilligten Projektförderungen, bei denen eine Finanzierung der Betriebsratsarbeit berücksichtigt wurde?

4. In welcher Höhe wurden bisher Refinanzierungskosten für eine gesetzliche Pflichtfreistellung und die Arbeit von Betriebsräten in der Projektförderung bei freien Trägern beantragt? Bitte stellen Sie die Gesamtsumme dar und die Kosten pro jeweiligem Träger bezogen auf die Beschäftigtenzahl.

Zu 3. und 4.: Aufgrund der zurzeit geltenden und eingangs geschilderten Rechtslage ist es unwahrscheinlich, dass in der Vergangenheit in großem Umfang Ausgaben, die aus der Betriebsratsarbeit resultieren, beantragt und bewilligt worden sind. Dem Senat ist jedoch der Wunsch bekannt, die zuwendungsrechtlichen Vorgaben dahingehend zu ändern, um anteilige Kosten für die Betriebsratsarbeit zu refinanzieren. In den Richtlinien der Regierungspolitik ist ein entsprechender Prüfauftrag formuliert, der im Rahmen des Projekts zur „Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen im Land Berlin“ umgesetzt wird.

Zum Projektverlauf und Projektfortschritt wird dem Parlament regelmäßig nach einer Auflage zum Haushaltsgesetz berichtet.

Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Projekts: <https://www.berlin.de/sen/argiva/service/zuwendungen/projekt-zuwendungen-1340226.php>

5. Laut eigener Aussage strebt der Senat an, abrechenbare Pauschalen einzuführen. Wie sollen diese berechnet werden und wurde zur Kalkulation der Betriebsratskosten Kontakt mit Betriebsräten, Gewerkschaften oder Trägern aufgenommen?

6. Hat der Senat hier eine Abstufung entsprechend der Größe des Betriebes und damit des Betriebsrates vorgesehen?

7. Welche Nachweise müssen Träger nach den Planungen des Senats erbringen, um den pauschalierten Anteil für die gesetzliche Pflichtfreistellung und Betriebsratsarbeit geltend machen zu können?

Zu 5. bis 7.: Im Rahmen des Projekts zur „Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen im Land Berlin“ wird geprüft, wie Sachkosten oder anteilige Sachkosten einschließlich der darin enthaltenen Overhead-Kosten im Einzelfall besser berücksichtigt werden können.

Die Berechnung mögliche Abstufungen sowie notwendige Nachweise werden im Rahmen des Projekts im Teilprojekt 1 in der Arbeitsgruppe Verwaltungsgemeinkosten diskutiert. Es ist geplant, dass die Ergebnisse des Teilprojekts zum Ende des Jahres 2024 vorliegen und darin festgehalten ist, wie mit den Reformvorschlägen zum Zuwendungsrechts weiter umgegangen werden kann.

8. Welche Auswirkungen erwartet der Senat bei der zukünftigen Ausgestaltung der Refinanzierung im Hinblick auf die Arbeit von Beschäftigtenvertretungen und die Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten bei den freien Trägern?

Zu 8.: Auswirkungen getroffener Regelungen zur anteiligen Finanzierung von Betriebsratsarbeit können erst abgeschätzt werden, wenn bekannt ist, wie die möglichen Regelungen ausgestaltet sind.

Berlin, den 29. Dezember 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung